

83.028

AHV/IV für Ehefrauen von Schweizern im Ausland**AVS/AI des épouses de ressortissants suisses à l'étranger**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. März 1983 (BBI II, 157)
 Message et projet d'arrêté du 14 mars 1983 (FF II, 177)

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1983
 Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1983

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Mme **Spreng**, rapporteur: Nous discutons le projet de loi proposé par le message du Conseil fédéral concernant les épouses de ressortissants suisses travaillant à l'étranger. Ces hommes qui travaillent hors de notre pays sont obligatoirement assurés à l'AVS/AI suisse, s'ils sont payés par un employeur suisse.

Il a fallu des interventions récentes et une pétition des fédérations des sociétés suisses en Grande-Bretagne pour attirer l'attention sur le fait que ces épouses ne sont pas automatiquement assurées à l'AVS de leur mari. Elles croyaient l'être, par analogie avec leur situation en Suisse, et cela, par suite de renseignements insuffisants de la part des ambassades et des consulats. On aurait pu envisager d'inclure toutes ces femmes, également celles vivant à l'étranger, à l'assurance obligatoire du mari. Cela aurait cependant causé des difficultés, dans le cas où l'épouse exerce une activité lucrative soumise à l'assurance sociale de l'Etat de résidence. Il pourrait ainsi résulter des prestations doubles. Plus de difficultés créeraient encore les cas des épouses suisses vivant à l'étranger, de travailleurs étrangers travaillant en Suisse, comme frontaliers ou saisonniers. Des accords internationaux existent pour ces cas et nous rendent cette solution impossible.

La nouvelle loi prévoit donc la possibilité pour la Suisse vivant à l'étranger de s'assurer à l'assurance facultative AVS/AI, cela dans un délai de deux ans, rétroactivement et sans égard à son âge car, en règle générale, il lui est impossible, après 50 ans, de s'y assurer.

Lors des travaux de votre commission, il nous a été dit que les femmes sans activité lucrative propre n'auraient pas à payer de cotisations pour cette assurance facultative.

En ce qui concerne l'alinéa 4, sur proposition de M. Allenspach, nous avons, en séance de commission, étendu la possibilité d'adhésion aux Suissesses de l'étranger mariées à un étranger, voire à un apatride obligatoirement assuré. Le représentant de l'autorité fédérale a dit accepter la proposition. Votre commission l'a votée à l'unanimité; elle vous propose donc d'accepter le texte tel qu'il vous est présenté.

Keller, Berichterstätter: Die Kommission für soziale Sicherheit beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung mit einer kleineren Ergänzung.

Verlangt wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend den nachträglichen Beitritt zur freiwilligen AHV/IV für Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland. Dieser nachträgliche Beitritt soll in einer Übergangsbestimmung geregelt werden und während einer Frist von zwei Jahren möglich sein.

Eine Bemerkung zur gesetzgeberischen Ausgangslage. Die heutige Regelung: Obligatorisch ist der AHV/IV angeschlossen, wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder hier erwerbstätig ist, sodann auch ein Schweizer im Ausland, der von einem

Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz entlohnt wird. In diesem Zusammenhang interessiert uns die letztgenannte Kategorie. Diese Kategorie von Versicherten umfasst vor allem die im Ausland tätigen Bundesbediensteten, aber auch Arbeitnehmer, die im Ausland für eine Privatunternehmung mit Sitz in der Schweiz arbeiten. Wer sich sonst im Ausland aufhält, ohne seinen schweizerischen Wohnsitz beizubehalten, muss sich freiwillig versichern, wenn er der schweizerischen Versicherung angehören will. In diesem Sinne sind die Ehefrauen dieser Auslandschweizer nur dann versichert, wenn sie von der Möglichkeit des freiwilligen Versicherungsbeitrittes Gebrauch machen. Dies widerspricht natürlich dem Empfinden der meisten Ehefrauen, die sich nach dem Prinzip von Treu und Glauben als versichert hielten, weil sie mit einem Versicherten verheiratet sind. So wiegen sich die im Ausland lebenden Ehefrauen offenbar in einer falschen Sicherheit und bemühten sich in der Regel nicht um den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer, was ja bei der normalen Ehepartnerrente keine Rolle spielt, wohl aber in allen jenen Fällen, in denen als Folge von Invalidität, Scheidung oder früheren Erreichens der Altersgrenze als der Ehemann eine einfache Rente der Frau zur Diskussion steht.

Die rechtliche Lage ist so, dass einige tausend Frauen von dieser Regelung betroffen sind. Mehrere hundert Frauen haben inzwischen um Aufnahme in die freiwillige Versicherung nachgesucht. Dabei mussten aber zahlreiche Beitritts-gesuche abgewiesen werden, weil die Frau die Altersgrenze von 50 Jahren bereits überschritten hatte. Andere Gesuchstellerinnen konnten zwar beitreten, doch gehen ihnen die verflossenen Jahre versicherungsmässig verloren, da der Beitritt nicht rückwirkend gilt. Zahlreich sind denn auch die Beschwerden bei der zuständigen Rekurskommission. Daher ist es zu begreifen, dass mit einer Reihe parlamentarischer Vorstösse hier eine Änderung verlangt wurde. Der Bundesrat seinerseits handelte rasch. Ein Zuwarten auf die 10. AHV-Revision hätte sich mit Blick auf die Dringlichkeit auch nicht verantworten lassen.

Der Bundesrat schlägt eine Übergangslösung vor, die in der Zwischenzeit die einhellige Zustimmung des Ständerates gefunden hat. Die vorgeschlagene Lösung beruht weiterhin auf dem Prinzip der freiwilligen Versicherung, weil die Schaffung einer obligatorischen Versicherung vom System her zu viele Probleme, auch Koordinationsprobleme zwischenstaatlicher Art, aufgeworfen hätte. Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass für die Dauer von zwei Jahren alle betroffenen Ehefrauen, ungeachtet ihres Alters, nachträglich und rückwirkend der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer beitreten können. Dazu gehören alle bei Inkrafttreten im Ausland wohnhaften Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizer Bürgern ebenso wie die Frauen, die sich als Ehefrauen obligatorisch Versicherter früher einmal oder wiederholt im Ausland aufhielten, nun aber wieder in der Schweiz wohnen. Da das Alter keine Rolle spielt, können auch Frauen beitreten, die bereits eine Altersrente beziehen. Bewirkt der Beitritt Leistungsverbesserungen, so werden sie frühestens ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt. Die zusätzlichen Kosten bleiben in bescheidenem Rahmen; auch hat die Gesetzesänderung keinen Einfluss auf den Personalbestand der Verwaltung.

Die Kommission für soziale Sicherheit beantragt Ihnen also einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Sie beantragt ebenso einhellig Zustimmung zum Text der Gesetzesänderung, wobei sie eine Ergänzung im Absatz 4 anfügt, die folgendermassen lautet: «Er (gemeint ist der Bundesrat) kann die Beitrittsmöglichkeit auf Schweizerinnen ausdehnen, die mit einem obligatorisch versicherten Ausländer oder Staatenlosen verheiratet sind oder waren.» Wenn es sich auch nur um wenige Fälle handeln kann, glaubt die Kommission doch, damit werde eine Lücke gefüllt. Sie beantragt Ihnen einhellig Zustimmung zu dieser Ergänzung, eine Zustimmung, die unseres Wissens auch der Bundesrat teilt. Damit wird nur eine geringfügige Differenz zum Ständerat geschaffen, so dass die Gesetzesänderung keine Verzögerung erfahren sollte.

Zum Schluss sei noch gesagt, dass mit der Zustimmung zu dieser Vorlage die Petition des Verbandes der Schweizer Organisationen in England erfüllt ist.

Präsident: Die freisinnig-demokratische Fraktion, die christlichdemokratische Fraktion, die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei und die Fraktion PdA/PSA/POCH stimmen dem Bundesgesetz zu. Als Einzelsprecher hat Herr Stappung das Wort.

Stappung: Ich begrüße die dringend notwendige Übergangsregelung. Damit kann die Nachversicherung vollzogen werden. Da seitens der Eidgenössischen Ausgleichskasse offenbar seinerzeit widersprüchliche Auskünfte erteilt wurden, wird durch die nun vorgesehene Massnahme auch der Bund von allenfalls möglichen Folgekosten entlastet. Es handelt sich aber um eine Übergangsregelung.

Einige Jahre nach dem Auslaufen dieses Beschlusses haben wir mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder den gleichen Zustand wie heute. Es besteht wenig Aussicht, dass im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision Artikel 1 Absatz 1 des AHV-Gesetzes in dem Sinne geändert wird, dass Schweizerinnen grundsätzlich aufgrund der Versichertenqualität ihrer Ehemänner ebenfalls als versicherte Personen gelten werden. Vielmehr richtet sich der Trend im Zusammenhang mit der Verfassungsnorm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» in unserer Rechtsordnung dahin, dass Frauen als eigenständige Personen anzusehen sind. Jede Ausnahme vom verfassungsmässig verankerten Postulat, das sich einzig und allein auf Geschlecht und Zivilstand einer Person stützt, würde ein Abrücken vom Trend bedeuten. Ein solches Abrücken lässt sich sachlich nicht begründen. Ich erwarte daher, dass mit der 10. AHV-Revision dem Problem des Wohnsitzes der Ehefrauen von im Ausland tätigen, obligatorisch Versicherten grösste Aufmerksamkeit zukommt.

Die Revision muss auch bei der AHV im Einklang mit der Verfassung, dem ZGB und dem neuen Eherecht erfolgen. Es muss mit der 10. AHV-Revision in dieser Frage eine klare und einwandfreie Regelung gefunden werden. Nur so kann verhindert werden, dass in naher Zukunft wieder solche Lücken in der Versicherung bei Frauen entstehen.

Bundesrat Egli: Ich bitte Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen Ihrer Kommission zuzustimmen. Ich kann Ihnen hier schon mitteilen, dass der Bundesrat auch der Ausweitung zustimmt, die die Kommission in Absatz 4 vorgenommen hat.

Die von Herrn Stappung aufgeworfene Frage möchte ich noch wie folgt beantworten: Er hat erstens darauf hingewiesen, dass es sich um eine Übergangslösung handelt. Das trifft zu, denn wir müssen einen Termin setzen, bis wann diese freiwillige Versicherung für Frauen über 50 Jahre noch nachgeholt werden kann. Das bedingt selbstverständlich, dass wir auch informieren müssen, und zwar auf breitester Front. Wir werden nach Rücksprache mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten dafür besorgt sein, dass unsere ausländischen Vertretungen alle Schweizer benachrichtigen, sofern sie ihnen bekannt sind.

Das Problem der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, wie es von Herrn Stappung formuliert wird, ist mir in diesem Zusammenhang nicht ganz verständlich. Die Gleichberechtigung besteht ja grundsätzlich, denn Männer wie Frauen sind, wenn sie in der Schweiz wohnhaft sind, kraft ihres Wohnsitzes in der Schweiz automatisch versichert. Dass Frauen, deren Männer obligatorisch versichert sind, automatisch auch versichert sein sollten, ist ein ganz anderes Problem. Das hat nichts mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu tun.

Wir werden diese Frage im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision nochmals überprüfen, aber ich muss Ihnen heute schon sagen, dass es ein sehr dornenvolles Problem sein wird. Stellen Sie sich vor, wenn wir automatisch alle Frauen der obligatorisch versicherten Männern mitversichern wollten: dann wären sämtliche Frauen der in der Schweiz arbei-

tenden Gastarbeiter in ihrem Heimatland mitversichert. Das wäre erstens einmal ein Eingriff in die Gesetzgebung des dortigen Landes, zweitens wäre die Administration einer solchen Versicherung gar nicht möglich. Wir sichern Ihnen eine Prüfung dieser Frage zu; aber ich möchte jetzt schon davor warnen, dass Sie sich zu grosse Hoffnungen in dieser Richtung machen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I

Antrag der Kommission

Ingress, Abs. 1 – 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

... das Verfahren. Er kann die Beitrittsmöglichkeit auf Schweizerinnen ausdehnen, die mit einem obligatorisch versicherten Ausländer oder Staatenlosen verheiratet sind oder waren.

Ch. I

Proposition de la commission

Préambule, al. 1 à 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

... des intéressées. Il peut étendre cette possibilité d'adhésion aux Suissesses qui sont ou étaient mariées avec un étranger ou apatride obligatoirement assuré.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Gesetzentwurfs

123 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen, das Postulat 82.362, Ehefrauen von Auslandschweizern (N. 25.6.82, Muheim), abzuschreiben.

Zustimmung – Adhésion

AHV/IV für Ehefrauen von Schweizern im Ausland

AVS/AI des épouses de ressortissants suisses à l'étranger

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.028
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1983 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1105-1106
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 746

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.